# Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Abteilung Veterinäruntersuchung

Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza

Tel.: 0361 / 57 3815 501 Fax: 0361 / 57 3815 050

https://verbraucherschutz.thueringen.de/

Nur von Untersuchungsstelle				
auszufüllen				
<b>Ψ</b>				
Eingangsnummer				
Fingangsdatum				
Eingangsdatum				

Achtung: Die Untersuchung ist nur moglich, wei Jagdpächter		enn die <u>unterstrichenen</u> Bereiche ausgefüllt sind! zuständiges Veterinäramt (Erlegungsort)	
Name, Vorname		Bezeichnung	
Straße, Hausnummer		Postanschrift	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
E-Mail (Jagdpächter) Jagdbezirks-Nr.:		Aktenzeichen	
Angaben zur Herkunft des Tieres  Bezeichnung Fundort, Erlegungsort oder Jagdgebiet (GJB/I		Breitengrad (z. B. 50.977797 für Erfurt) Längengrad (z. B. 11.028736 für Erfurt)	GPS-Koordinaten - Dezimalgrad (WGS84)
Kennzeichnung  Barcodedoublette Röhr	chen	Nummerierte Ohrmarke (Falltier)  Nummer der Wildman	r <u>ke</u>
Probenart (bitte genaue Bezeichnung)	Tiera	rt	Alter Geschlecht
erlegt verd diagnostisch getötet Unf	endet	frisch tot beginnende Verwesung skelettiert	Datum:
Zu untersuchen auf: Schweinepest (KSP und ASP)	Trichinen	Tollwut Echinokokken	Geflügelpest (AI)
Aujezky´sche Krankheit			
Aujezky´sche Krankheit emerkung:			

# Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsauftrag dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Das Antragsformular kann elektronisch befüllt werden. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern nicht überschreiten

### Angaben zur Herkunft

Die Angaben dienen der Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes und sind derart auszufüllen, dass die Fundstelle zuzuordnen ist.

- Breiten- und. Längengrad sind in Dezimalkoordinaten (WGS84) anzugeben. Das Koordinatensystem wird durch die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database (Zuständige Stelle Friedrich-Löffler-Institut, Greifswald - Insel Riems) für die elektronische Datenmeldung vorgegeben. Abweichende Koordinatensysteme werden durch das TLV nicht umgerechnet und können folglich nicht berücksichtigt werden.
- Angaben zur Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes (Bezeichnung <u>und</u> Gemeindekennziffer). Die Gemeindekennziffer dient der Lokalisation des Tierkörpers für die Datenübermittlung an die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database. Ohne Lokalisation ist eine Datenmeldung nicht möglich.
- Angabe der Jagdbezirks-Nr. (Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung), sofern vorhanden.

#### Kennzeichnung

Vorhandene Kennzeichnungselemente sind zu vermerken

- Nummer der Wildmarke gemäß Wildursprungsschein (Anlage 13, ThJGAVO)
- Nummerierte Ohrmarke: Kennzeichnung der Fa. SecAnim (Blech-Ohrmarke)
- Barcodedoublette Röhrchen: Abrissbarcode des verwendeten Blutröhrchens hier einkleben

### Untersuchungsmaterial

Tierkörper oder sonstige Proben, oder Teile davon, sind Materialien der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und werden nach Übergabe an das TLV aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht an den Auftraggeber zurückgegeben.

#### Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

# Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

# Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

# Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <a href="https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen">https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen</a> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.